

Art dürfte aber hauptsächlich zu dem Ressort des hohen Justizministeriums gehören und deshalb wenigstens die Vernehmung mit demselben erforderlich sein. Darum wünschte ich diese Einschaltung in die Erläuterung noch mit beigefügt zu wissen. Wenn ich die Worte mit aufgenommen habe: „in letzter Instanz,“ so soll das nur den Betheiligten zu einer weiteren Aufklärung dienen, daß auf die ministerielle Entscheidung, wie es auch in den Motiven angegeben ist, der Rechtsweg nicht weiter betreten werden könne. Das Unteramendement hat also etwas Bedenkliches gar nicht, dient nur zur Vervollständigung der Erläuterung über das einzuhaltende Verfahren, und ich sollte daher glauben, daß die Deputation kein Bedenken haben werde, demselben ihre Zustimmung zu geben und es als das ihrige zu betrachten. Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, es zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie dieses Unteramendement unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Schäffer: Ich würde dem Amendement nicht beistimmen können. Nach der Fassung der Deputation sollen diejenigen Differenzen, welche sich über die Berechnung der den Betheiligten zu gewährenden Entschädigung noch herausstellen könnten, in letzter Instanz dem hohen Finanzministerium zur Entscheidung zugewiesen werden. Dieselben können bloß Rechnungsirrtümer, welche sich eingeschlichen haben, betreffen. Allein dieses Amendement gibt der Fassung des von der Deputation beantragten Zusatzes sub c. eine größere Ausdehnung, indem es bestimmt, es möchte in letzter Instanz nicht allein vom hohen Finanzministerium, sondern zugleich in Vernehmung mit dem hohen Justizministerium diese Angelegenheit entschieden werden. Das Amendement setzt daher voraus und nimmt an, daß nicht bloß Rechnungsirrtümer sich einschleichen können, welche Recurse hervorrufen, sondern daß auch über diejenigen Abgaben, welche, um das Entschädigungscapital zu bestimmen, abzuziehen sind von der Summe, die künftig der Steuerbetheiligte nach den Steuereinheiten zu geben hat, noch Irrungen und Zweifel denkbar sind. Allein diese Fälle dürften nicht eintreten, da in dieser Beziehung bereits das Nöthige feststehen muß, und jeder Steuerbefreite schon bei der Anmeldung Gelegenheit hatte, sich darüber zu verbreiten. Wenn nun über diese Abgaben, welche von Grundstücken entrichtet werden, Differenzen insofern obwalteten, ob diese Art von Abgaben mit in Abzug zu bringen sei oder nicht, so wird dies schon bei der Anmeldung des steuerfreien Eigenthums mit angezeigt worden sein, und es muß darüber von Seiten der Behörde irgend eine Entscheidung gegeben sein, ob diese Abgaben als abzugbar zu erachten sind, oder nicht. Dieses Verhältniß muß bereits feststehen, und es kann jetzt, wo es sich bloß um die Rechnungsaufstellung handelt, davon nicht mehr die Rede sein, ob die Abgaben abzuziehen, oder nicht. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man diesem Amendement nicht beitreten könnte. Wenn dergleichen Differenzen in Vernehmung mit dem Justizministerium entschieden werden sollen, so dürfte dasselbe oft in Verlegenheit kommen, welche Erklärung es darauf geben soll. Ich werde dem Amendement also nicht beitreten.

Abg. v. Thielau: Wenn der Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt hat, beabsichtigt, daß das hohe Finanzministerium, im Verein mit dem hohen Justizministerium, über diejenigen Irrungen entscheiden soll, welche bei Berechnung gewisser dem Realbefreiten in An- und Gegenrechnung zu stellenden Abgaben stattfinden, so könnte ich mich dem nicht wohl anschließen; denn in diesem Falle bleibt der Rechtsweg offen. Meiner Ueberzeugung nach müssen jedoch, ehe die Berechnung stattfindet, diese Ansprüche vollkommen feststehen. Es muß darüber Seiten des hohen Finanzministeriums im Verwaltungsjustizwege bereits entschieden sein und der Betheiligte dabei sich beruhigt haben, oder es hat derselbe den Rechtsweg betreten. Hat er den Rechtsweg betreten, so müssen so lange, als der Proceß schwebt, die Berechnungen ausgesetzt bleiben. An und für sich ist es unschädlich, wenn das Justizministerium darüber ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium communicirt. Nur wollte ich der Ansicht begegnen, daß nicht etwa durch den Vorschlag des Herrn Abg. Wüschel der Rechtsweg als abgeschnitten angesehen werde.

Abg. Wüschel: Es ist mir zweifelhaft gewesen und ist mir noch zweifelhaft, ob in einem solchen Falle, wie ich ihn bezeichnet habe, der Rechtsweg zulässig sei. Sollte das nicht der Fall sein, so würde es jedenfalls zur Beruhigung der Betheiligten dienen, wenn die Entscheidung unter Vernehmung mit dem Justizminister erfolgte.

Abg. Sachße: Ueber die Eingabe der Realbefreiungen sind tabellarische Schematen vorhanden, welche allerdings eine Rubrik enthalten, worin man die Abgaben, welche auf steuerfreien Grundstücken ruhen, die aber nicht eigentliche Steuern sind, angegeben findet. Auf eine solche Eingabe erhielten die Realbefreiten, wenn die Realbefreiung anerkannt würde, einen Recognitionsschein. Dieser besagt weiter nichts, als die Anerkennung. Ob nun aber auch die Anerkennung der Zurechnung von mehr nicht als den von Realbefreiten selbst angezeigten und zurechenbaren Steuerbetrag ausgesprochen, oder ob die Staatsregierung dabei noch vorbehalten haben könne, andere, die nicht angegeben sind, zuzurechnen, das ist mir zweifelhaft, weil mir der Fall nicht vorgekommen ist. Es wäre darüber vom Herrn königl. Commissar Eröffnung zu geben, wie es in einem solchen Falle gehalten wird, wie Anzeigen der Realbefreiten von Abgaben, welche nicht eigentlich Steuern sind, vor Beschlußnahme über die Realbefreiung behandelt werden, und ob dann, trotz der Erklärung, es sei Steuerfreiheit vorhanden, dennoch Zurechnungen stattfinden können, welche in den tabellarischen Anzeigen sich nicht angegeben finden.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand in Bezug auf das gestellte Unteramendement eine Bemerkung macht und über diese Sg. sprechen will, wird der Herr Referent das Wort haben.

Ref. Abg. Schäffer: Wie ich bereits erwähnt habe, würde ich dem Amendement meine Beistimmung nicht geben können, und ich muß es der geehrten Kammer überlassen, ob sie demselben beitreten wolle. Zu den Gründen, welche mich abhalten, tritt hinzu, daß noch überdies im Gesetze vom Jahre 1838